

6

Stadt Graz
Sozialamt
Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten

Bearbeiterin
Mag.^a Kerstin Oswald

Berichterstatter:in
Dr. in Amrei Lässer

Graz, 14.11.2024

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A5 – 076766/2024/0006

Betreff: Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 über die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 12 Abs 2 StSUG

Durch das Gesetz vom 2. Juli 2024, mit dem das Steiermärkische Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG erlassen und das **Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz geändert wird**, entstand auch die Notwendigkeit die gegenständliche **Richtlinie betreffend die Hilfe in besonderen Lebenslagen (HibL)** zu erlassen.

Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz (StSHG) ist ab 01.01.2025 abgeschafft und im Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz (StPBG) gibt es keine entsprechende Regelung.

Das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) ist nunmehr das einzige Gesetz, in dem eine bezügliche Regelung vorgesehen ist. Gemäß § 12 Abs 2 StSUG können Beratungsleistungen sowie **Hilfe in besonderen Lebenslagen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung** vom Land und der Stadt Graz gefördert oder selbst erbracht werden. Es handelt sich hierbei um keine Pflichtleistung. Somit besteht auch kein Rechtsanspruch auf Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Nur, wenn es sich bei der Hilfe (Einmalhilfe) um eine nachhaltige Hilfeleistung handelt, kann die Hilfe in besonderen Lebenslagen zur Abwendung der Notsituation (z.B. Delogierungen, Stromabschaltungen und anderer Ereignisse, die eine soziale Gefährdung begründen) gewährt werden. Das bedeutet, dass für den/die Hilfeempfänger:in durch die gewährte Leistung eine Grundlage geschaffen wird (Perspektive), durch die voraussichtlich weitere Leistungen in absehbarer Zeit nicht erforderlich sind.

Um objektive Kriterien festzusetzen, in welchen Fällen Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt werden kann und was unter als Hilfe in besonderen Lebenslagen zu qualifizieren ist, wurde die gegenständliche Richtlinie verfasst.

Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration stellt gemäß § 45 Abs 1 und Abs 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 77/2024 den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem gegenständlichen Bericht wird zugestimmt und die Richtlinie über die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 12 Abs 2 StSUG wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Anlage:

Richtlinie über die Hilfe in besonderen Lebenslage nach § 12 Abs 2 StSUG

Die Bearbeiterin

Mag.^a Kerstin Oswald
elektronisch unterschrieben

Der Stabsstellenleiter

Mag. Erich Kaliwoda
elektronisch unterschrieben

Der Fachbereichsleiter
Fachbereich Sozialunterstützung und
Infostelle

Mag. Walter Purkarthofer
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsleiterin:

Dr.ⁱⁿ Andrea Fink
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:

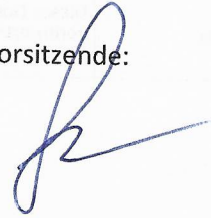
Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit _____ Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration
am 12.11.2024


Der/Die Schriftführer:in:


Oswald M.


Der/Die Vorsitzende:





Abänderungs-/Zusatzantrag:

<input type="checkbox"/> Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>14.11.2024</u>		Der/die Schriftführer:in: 

	Signiert von	Oswald Kerstin
	Zertifikat	CN=Oswald Kerstin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-25T11:27:52+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kaliwoda Erich
	Zertifikat	CN=Kaliwoda Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-25T11:33:41+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Purkarthofer Walter
	Zertifikat	CN=Purkarthofer Walter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-25T12:10:44+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fink Andrea
	Zertifikat	CN=Fink Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-29T10:49:00+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Kahr Elke
Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2024-10-30T15:34:21+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ: A5 – 076766/2024/0006

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 über die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 12 Abs 2 StSUG.

Festgehalten wird, dass die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen (Förderungsrichtlinie), die mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.04.2019 (GZ.: Präs. 020864/2017/0002) festgelegt wurde, nicht zur Anwendung kommt.

Gemäß § 45 Abs 1 und Abs 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 77/2024 wird beschlossen:

I. Präambel

Gemäß § 12 Abs 2 StSUG können Beratungsleistungen sowie Hilfe in besonderen Lebenslagen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vom Land und der Stadt Graz gefördert oder selbst erbracht werden. Die gegenständliche Richtlinie erfasst nachstehend die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe in besonderen Lebenslagen.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Bezugsberechtigt sind Personen, die
 1. ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in Graz haben und
 2. zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten, sofern nicht abweichende unionsrechtliche oder völkerrechtliche Bestimmungen anderes festlegen.
- (2) Zum bezugsberechtigten Personenkreis nach Abs. 1 Z 2 zählen jedenfalls
 1. österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger sowie deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG verfügen;
 2. EWR-Bürgerinnen/-Bürger und Schweizer Bürgerinnen/Bürger sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG;
 3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG;
 4. Asylberechtigte gemäß § 3 AsylG 2005.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung.

§ 2 Ausschlussgründe

Nicht bezugsberechtigt sind

1. EWR-Bürgerinnen/-Bürger und Schweizer Bürgerinnen/Bürger sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG in der Zeit ihres Aufenthaltes im Inland, bevor sie das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben und
 - a. ihnen keine Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft zukommt oder
 - b. die Erwerbstätigeneigenschaft nicht aufrecht ist;
2. schutzbedürftige Fremde gemäß dem Steiermärkischen Grundversorgungsgesetz, insbesondere subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerberinnen/Asylwerber;
3. ausreisepflichtige Fremde;
4. Personen während ihres visumsfreien oder visumpflichtigen Aufenthaltes im Inland, soweit sie nicht unter Z 1 fallen;
5. Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind.
6. Personen, die nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) oder Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) einen Anspruch auf die Leistung geltend machen können (Subsidiarität der Hilfe in besonderen Lebenslagen).
7. Personen, die aufgrund von ausreichend eigenen finanziellen Mitteln in der Lage sind, die besondere Lebenslage zu bewältigen.

§ 3 Besondere Lebenslage

(1) Eine „besondere Lebenslage“ liegt vor, wenn es sich um eine außerordentliche Notlage handelt, in denen sich eine Person aufgrund persönlicher, familiärer oder wirtschaftlicher Gründe in einer Notsituation befindet, die sie trotz eigener Bemühungen nicht eigenständig überwinden kann. Zu beachten ist die Subsidiarität (Siehe § 2 Z 6 dieser Richtlinie). Die Hilfe in besonderen Lebenslagen (HibL) bezieht sich auf:

1. die Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage. Das bezieht sich auf:
 - a. berufliche Wiedereingliederung: Bezuschussung von Arbeitskleidung/Arbeitsmittel
 - b. berufliche Wiedereingliederung: Kosten für Kursmaterialien/Kurskosten
2. die Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände. Das bezieht sich jedenfalls auf:
 - a. Stromrückstände/Stromabschaltungen
 - b. Heizkostenrückstände
 - c. Nachzahlungen/Rückstände bei Jahresabrechnungen
 - d. Verlust/Diebstahl
3. die Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum. Das bezieht sich jedenfalls auf:
 - a. Kautionen
 - b. Mietenzückstände
 - c. Nachzahlungen/Rückstände bei Jahresabrechnungen
4. Sonderzusatzleistungen iSd § 10 StSUG. Das bezieht sich jedenfalls auf:
 - a. Lebensunterhalt
 - b. Wohnbedarf

c. Krankenhilfe

(2) Nur, wenn es sich bei der Hilfe (Einmalhilfe) um eine nachhaltige Hilfeleistung handelt, kann die Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt werden. Das bedeutet, dass für den/die Hilfeempfänger:in durch die gewährte Leistung eine Grundlage geschaffen wird (Perspektive), durch die voraussichtlich weitere Leistungen in absehbarer Zeit nicht erforderlich sind.

§ 4 Antragsabwicklung

(1) Anträge sind schriftlich bei der Stadt Graz – Sozialamt einzubringen.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, ID-Card)
2. Staatsbürgerschaftsnachweis, wenn nicht Österreicher:in:
 - a. Aufenthaltstitel/Niederlassungsbewilligung
 - b. Haftungserklärung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
3. Unterlagen, aus denen die Hilfsbedürftigkeit (Notsituation) hervorgeht
4. Einkommensnachweise der letzten 6 Monate aller Haushaltsmitglieder
5. unterschriebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung der antragstellenden Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung
6. unterschriebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung der Haushaltsmitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertretungen
7. Gesetzliche/r Vertreter:in, Erwachsenenvertreter:in, Bevollmächtigte:r
 - a. Beschluss über Erwachsenenvertretung oder
 - b. Auszug/Kopie der Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) oder
 - c. sonstiger Nachweis über die Vertretungsbefugnis (Bevollmächtigung)

§ 5 Höchstmaß der Hilfeleistungen

Die Hilfen pro Haushalt sind grundsätzlich mit dem eineinhalbfachen Höchstsatz pro Jahr gemäß § 8 Abs 3 Z 1 StSUG begrenzt.

§ 6 Meldepflichten

Bewusst unwahre Angaben oder die bewusste Verschweigung wesentlicher Tatsachen, die dazu geführt haben, dass die Leistung zu Unrecht gewährt wurde, können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 7 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

Diese Richtlinie (GZ: A5 – 076766/2024/0006) tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2024 mit 01.01.2025 in Kraft.